



# Beitragsordnung des TPSK 1925 e.V.

(in der geänderten Fassung vom 20.03.2014)

## § 1 Begriffsbestimmungen

- a) Beiträge sind Mitgliedsbeiträge, Aufnahme- oder Bearbeitungsentgelte, Umlagen und Kursbeiträge
- b) Die Beitragsordnung unterscheidet
  - aktive Mitglieder bis 18 Jahre (Jugendliche)
  - aktive Mitglieder von 18 bis 27 Jahre (junge Erwachsene) in Rudern und Tennis
  - aktive Mitglieder
  - inaktive Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - korporative Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- c) Alle Beiträge sind Festbeiträge für die jeweilige Abteilung oder Gruppe

## § 2 Grundsätze

- a) Alle Beiträge sind Bringschulden
- b) Beiträge sind grundsätzlich im Wege des Einzugsverfahrens mittels **SEPA – Lastschriftmandat / Lastschrift** zu entrichten.
- c) Das Mitglied (bei Minderjährigen sein Erziehungsberechtigter) ermächtigt dabei die Telekom-Post-SG Köln (TPSK), (Gläubiger ID **DE85ZZZ00000161399**, Freimersdorfer Weg 4, 50829 Köln), Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.  
Zugleich weist das Mitglied sein Kreditinstitut an, die von der Telekom-Post-SG Köln e.V. auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.  
Hinweis: Das Mitglied kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

## § 3 Mahnungen

Säumige Mitglieder werden kostenpflichtig gemahnt. Als Ersatz für Kosten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird für jeden Mahnvorgang pauschal ein Betrag von 3 €uro erhoben. Daneben sind die von den Geldinstituten dem Verein angerechneten Gebühren zu erstatten. Ebenso sind die anfallenden Portokosten zu übernehmen. Bei dem ggf. notwendigen Einsatz eines Rechtsbeistandes werden die zusätzlichen anfallenden Kosten dem säumigen Zahler auferlegt.

## § 4 Stundung, Ermäßigung, Aussetzen von Beitragszahlungen

Der Vorstand kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Gründe die Zahlung des Beitrages stunden, ermäßigen oder zeitlich begrenzt aussetzen. Hierzu ist der Vorstand der zuständigen Abteilung zu hören.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- a) Mitgliedsbeiträge sind für jeweils drei Monate im Voraus zu Beginn des ersten Monats des Quartals fällig. Ebenso sind halbjährliche oder jährliche Abbuchungen möglich. Nimmt ein Mitglied nicht am vierteljährlichen/ halbjährlichen/ ganzjährigen Einzugsverfahren teil, kann der Beitrag aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes um einen €uro pro Monat erhöht werden.
- b) Bei Aufnahme eines Mitglieds im Laufe des Jahres, wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig fällig. Die anteiligen Kosten werden mit der darauf folgenden Quartalsrechnung eingezogen.
- c) Für die Sportart Tennis wird ein Jahresbeitrag erhoben, der zum ersten Quartal eingezogen wird. Dieser deckt nur die Kosten für die Freiluftsaison ab. Für eine mögliche Hallennutzung wird ein Sonderbeitrag erhoben, der vom Vorstand in Verbindung mit der Abteilungsführung festgelegt und beschlossen wird.
- d) Für die Sportart Basketball wird ein Leistungszuschlag von 24.00 €uro von Spielern pro Saison erhoben, die in einer Leistungsmannschaft gemeldet werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach § 6 der Vereinssatzung. Kündigungen (Austritte) sind wie folgt möglich:

Ein Austritt aus der Tennis-Abteilung ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich.

Die Kündigung muss bis zum 30. September eines Jahres per Einschreiben bei der Geschäftsstelle vorliegen.



Ein Austritt aus der Basketball-Abteilung kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Kündigung muss jeweils 6 Wochen vor entsprechendem Quartalsende per Einschreiben bei der Geschäftsstelle vorliegen.

Alle übrigen Abteilungen können jeweils bis 6 Wochen vor Quartalsende per Einschreiben an die Geschäftsstelle gekündigt werden.

#### **§ 7 Bearbeitungsentgelt**

Bearbeitungsentgelte sind beim Eintritt in einer Summe fällig.

#### **§ 8 Umlagen**

Umlagen sind nur für einen bestimmten Zeitraum und nicht als regelmäßige Beitragszahlungen zu beschließen. Bei der Festsetzung der Umlage sind die Höhe, der Zeitraum, der Grund und die Termine für den Einzug zu bestimmen. Umlagen werden von der Hauptversammlung beschlossen.

#### **§ 9 Kursbeiträge**

Kursbeiträge sind grundsätzlich vor Beginn für den gesamten Kurs zu entrichten.

#### **§ 10 Jahresbeiträge**

Den Mitgliedern wird angeboten, ihren Beitrag zu Beginn des Jahres als Jahresbeitrag im voraus zu zahlen. Die Jahresbeiträge sind gegenüber den Monatsbeiträgen am ca. 3 % ermäßigt (außer Basketball, inaktive, fördernde und korporative Mitglieder).

#### **§ 11 Familienbeiträge**

- a) Zur Familie gehören **in einer Wohngemeinschaft lebende** Ehe- und Lebenspartner, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister volljähriger Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) Verein gewährt den Familien eine Ermäßigung des Beitrages. Diese Ermäßigung ist für die Abteilungen Rudern und Tennis aufgrund der besonderen Sportbedingungen bereits in die Beitragsordnung eingearbeitet
- c) In allen Abteilungen des Vereins bezahlt ein Erwachsener den vollen Beitrag der teuersten Abteilung in der er/sie Mitglied ist. Alle anderen Familienmitglieder bezahlen 75% des Beitrages ihrer Abteilung (aufgerundet auf volle Euro)
- d) Beiträge von mehreren Jugendlichen aus einer Familie:  
Ein jugendliches Mitglied zahlt den vollen Beitrag seiner Abteilung. Weitere Jugendliche zahlen je 75% des Beitrages ihrer Abteilung (aufgerundet auf volle Euro).
- e) Die Ermäßigungen nach § 11, Abs. a–d, können nicht mit den Ermäßigungen nach § 12, Abs. a-c kombiniert werden.

Weitere Ermäßigungen von kinderreichen Familien kann der Vorstand gesondert festlegen.

#### **§ 12 Zweitmitgliedschaften**

- a) Ist eine Person gleichzeitig in mehreren Abteilungen Mitglied, so zahlt sie für die teuerste Abteilung den vollen Beitrag und für jede weitere Abteilung 50 % des Abteilungsbeitrages.
- b) Für die Zweitmitgliedschaften in den Abteilungen Wandern ist ein Beitrag von 2.00 Euro monatlich zu entrichten.
- c) Die abteilungsbezogenen Regelungen sind grundsätzlich einzuhalten.
- d) Die Ermäßigungen nach § 12, Abs. a–c, können nicht mit den Ermäßigungen nach § 11, Abs. a-d kombiniert werden.

#### **§ 13 Vereinsbeitrag**

Will ein Mitglied gelegentlich oder regelmäßig in mehreren (allen) Abteilungen Sport betreiben, kann es gegen einen Beitrag von 30.00 Euro monatlich eine Vereinsmitgliedschaft erwerben. Mit Ausnahme von Hallentennis kann es dann im Verein jede Sportart ausüben.

#### **§ 14 Inaktive Mitglieder**

- a) Inaktive Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 5 Euro.
- b) Inaktive Mitglieder können nicht am Sportbetrieb teilnehmen. Sie sind nicht wie alle aktiven Mitglieder über die Sportversicherung beim LSB versichert und tragen daher jedes Risiko selbst.
- c) Korporative Mitglieder gehören einer in sich selbständigen Sportgruppe innerhalb des Vereins an.  
Der Vorstand